

# Antrag auf Beitragserstattung

Studierendenschaft Hochschule Flensburg

Für das Semester Sommer 2026

ASStA Hochschule Flensburg  
Kanzleistraße 91-93  
24943 Flensburg  
0461 805 1209  
asta@stud.hs-flensburg.de



**Ohne Nachweise können wir nicht Erstattungen.** Dem Antrag ist immer beizufügen  
**Ein Beleg für die gezahlten Beträge**  
**Und die Bescheinigung(en) je nach Erstattungsgrund**

**Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung der Beiträge zur  
Studierendenschaft und zum Semesterticket [bitte ankreuzen]:**

- 1 Exmatrikulation Nachweis: die Kopie der Exmatrikulation
- 2 Aufhebung der Immatrikulation Nachweis: Bescheinigung über den Rücktritt vom Studienangebot

**Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung des Beitrages nur für  
das Semesterticket aufgrund von [bitte ankreuzen]:**

- 4 Urlaubssemester Die Bescheinigung über das Urlaubssemester
- 5 Unentgeltlicher Beförderung / Nichtnutzung des ÖPNV wegen Behinderung\*  
Die Kopie des Behindertenausweises, den Nachweis über unentgeltliche  
Beförderung
- 6 Auslandssemester Zulassung der jeweiligen Universität **oder** Bestätigung  
durch die Hochschule Flensburg
- 7 Härtefallregelung Je nach Problemstellung Unterlagen, die den Härtefall  
begründen
- 8 Für das o. g. Semester beantrage ich d. Erstattung der Überzahlung  
d. Beitrags

Name

Telefon

E-Mail

Postleitzahl/Ort

Straße

Name der Bank

IBAN

BIC

Ort Datum Unterschrift des Antragstellenden

Eingangsdatum

Antrag sachlich richtig und genehmigt

Bearbeitungsnummer

Datum Unterschrift Koordinator\*in

## **Hinweise und Auszüge der Beitragssatzung**

Der im gesamten Beitrag enthaltende Anteil für das **Studentenwerk** muss auch dort beantragt werden <https://studentenwerk.sh/de/studentenwerksbeitrag>

Der im gesamten Beitrag enthaltende Anteil für die Verwaltungsgebühr muss bei der Hochschule Beantragt werden.

### **§ 4 Fristen**

- (1) Anträge auf Erstattungen von Beitragsanteilen müssen bis zum Ende des ersten Semestermonats 31. März im Sommersemester oder 30. September im Wintersemester eingereicht werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Anträge bei:
  1. Aufhebung der Immatrikulation,
  2. Überweisung eines zu hohen Betrages,
  3. Exmatrikulation, welche zum Ende des Semesters erfolgt, der Beitrag für das Folgesemester schon gezahlt wurde, bei Einreichung der entsprechenden Unterlagen bis zu einem Jahr erstattet werden.

### **§ 5 Beitragserstattung Exmatrikulation, Aufhebung der Immatrikulation**

Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (März oder September) exmatrikulieren, werden die Beitragsteile erstattet, wenn sie den Antrag entsprechend der Frist in § 4 Absatz 1 einreichen. Einem Erstattungsantrag auf Grund von Exmatrikulation ist als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung und der Zahlungsnachweis beizufügen.

Studierenden, die sich bis zum Ende des Semesters exmatrikulieren (28. Februar im Wintersemester oder 31. August im Sommersemester) und die den Semesterbeitrag für das Folgesemester überwiesen haben, werden die Beitragsteile erstattet, wenn sie die entsprechende Frist in § 4 Absatz 2 einhalten. Einem Erstattungsantrag auf Grund von Exmatrikulation sind als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung und die Zahlungsnachweise beizufügen

### **§ 6 Beitragserstattung von Teilen der Beitragshöhe**

Rückgabe das Semesterticket und der Antragsstellung innerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Frist.

1. Studierende, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, werden die Beitragsanteile erstattet. Dem Antrag ist eine Urlaubsbescheinigung (Immatrikulationsbescheinigung) beizulegen.
2. Personen, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) IX und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen Wertmarke als Nachweis sind, ist der Schwerbehindertenausweis beizufügen.
3. Personen, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Dem Antrag sind als Nachweis der Behindertenausweis sowie weitere geeignete Nachweise über Art und Auswirkung der Behinderung beizufügen.
4. Studierende, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens 3 Monate an einer Einrichtung, z.B. Hochschule oder Unternehmen, außerhalb des Einzugsbereiches des Semestertickets ein Praktikum befinden. Einem Erstattungsantrag sind als Nachweis der Praktikums- oder Thesis-Vertrag oder ein anderer geeigneter Nachweis vom Ort der Tätigkeit beizufügen.
5. Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, erhalten eine Erstattung, wenn dies vor Beginn des Auslandssemesters beantragt wird. Nachweise über das Auslandssemester können auch über die Hochschule eingereicht werden.

### **§ 8 Beitragserstattung in Härtefällen**

- (1) Anträge auf Härtefall werden vom Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Satzung in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. Die Antragstellerin oder der Antragssteller können schriftlich oder persönlich auf der Sitzung die Gründe darlegen. Bei den Anträgen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen des Studierendenparlaments.
- (2) Ein Erstattungsgrund auf Härtefall gilt bei Studierenden, für die die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das Semesterticket (§ 2 Absatz 2) nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würde. Der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag kann erstattet werden.